



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025

Kleine Anfrage - **KA 8/3623**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025

Kleine Anfrage – KA 8/3623

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

I.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Antworten der Landesregierung werden nach § 43 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Abs. 1 Satz 3 Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO LT) als Landtagsdrucksachen veröffentlicht.

Die in Artikel 53 Abs. 1 bis 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) geregelten Auskunfts- und Informationsansprüche der Mitglieder des Landtages gelten nicht unbegrenzt. Die Landesregierung ist nur insoweit zur Information verpflichtet, als sich das Informationsbegehren auf einen zulässigen Gegenstand richtet und der Informationsweitergabe keine verfassungsrechtlichen Grenzen entgegenstehen.

Als verfassungsrechtliche Grenzen dieses Informationsrechts normiert Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 Verf LSA, dass die Landesregierung dem Auskunftsverlangen insoweit nicht entsprechen muss, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Aus der Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage sind Angaben von Betroffenen differenziert nach den erfragten Kriterien Duldungsstatus, Herkunftsland und zugewiesener Aufenthaltsbereich zu entnehmen.

Die aufgeführten Fälle belaufen sich teilweise auf einen niedrigen einstelligen Bereich. Damit ist aufgrund der erfragten räumlichen und zeitlichen Differenzierung sowie der weiteren erfragten personenbezogenen Merkmale wie Aufenthaltsstatus, Herkunftsland und zugewiesener Aufenthaltsbereich eine Identifizierbarkeit einzelner Personen nicht auszuschließen. Hinsichtlich der vollständigen Beantwortung der Frage 3 besteht daher ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Informationen zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter. Dies folgt aus dem Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 6 Verf LSA und Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Angaben, wonach das Recht des Einzelnen besteht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Angaben zu bestimmen.

Um den dargestellten Schutzansprüchen der Privatpersonen gerecht zu werden und gleichzeitig den auf Art. 53 Verf LSA beruhenden parlamentarischen Informationsanspruch zu erfüllen, muss die vollständige Antwort der Landesregierung auf Frage 3 als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GSO LT) eingesehen werden.

II.

Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz sind nach § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Ausländerbehörden zuständig. Die Landesregierung ist vor diesem Hintergrund bei der Beantwortung der im Rahmen der Kleinen Anfrage gestellten Fragen auf die Übermittlung der erbetenen Angaben durch diese Kommunen angewiesen, soweit nicht entsprechende Landes- oder Bundesstatistiken vorliegen. Liegen zur Beantwortung einer Frage die benötigten Angaben von Kommunen nicht vor, insbesondere, weil diese dort nicht statistisch erfasst werden und die betroffenen Kommunen auch nicht in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der jeweiligen Fragestellung in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und bei fortwährender Aufgabenerledigung händisch auszuwerten, wird hierauf in der Fragestellung mit der Eintragung „keine Angaben“ hingewiesen.

Frage 1:

Wie viele Personen leben zum Stichtag 31.12.2025 mit einer Duldung nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Dauer und wichtigsten Herkunftsstaaten aufschlüsseln und dabei Heilungen bzw. Übergänge in Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG und Neuerteilungen von § 60b Duldungen ausweisen.

Antwort auf Frage 1:

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 lebten laut Ausländerzentralregister 1.265 Personen mit einer Duldung nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt. Die Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten kann der Anlage zu Frage 1 entnommen werden.

Daten zu Duldungsdauern, Heilungen bzw. Übergängen in eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG und Neuerteilungen von Duldungen nach § 60b AufenthG werden statistisch nicht erfasst. Die Landesregierung ist somit auf die Daten der Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen. Die durch die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellten Daten sind der Anlage zu Frage 1 zu entnehmen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 2:

Wie erfolgten 2025 die Hinweise der Ausländerbehörden gegenüber den in Frage 1 genannten betroffenen Personen, dass sie erforderliche Handlungen beziehungsweise Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung und Passbeschaffung unternehmen müssen und in welcher Form erfolgt eine Beratung, welche konkreten Handlungsmöglichkeiten in den Einzelfällen genau bestehen und wie diese Handlungen dargestellt und glaubhaft gemacht werden können? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 2:

Nach § 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG sind die Betroffenen auf die in § 60b Abs. 3 Satz 1 AufenthG genannten Pflichten hinzuweisen. Zweck des Hinweises soll es sein, die Betroffenen dazu zu bewegen, diese Pflichten zu erfüllen. Zur Beantwortung der Frage wurden die Landkreise und kreisfreien Städte durch das Landesverwaltungsamt um die

Darstellung der Verfahrensweise gebeten. Eine Auswertung des Landesverwaltungsamtes ergab, dass sich die Verfahrensweisen in den kommunalen Behörden in der Regel gleich gestalten.

Bei der Erteilung einer entsprechenden Duldung wird die betroffene Person über die Verpflichtung zur Identitätsklärung persönlich belehrt. Es steht ein einheitlicher Belehrungsbogen in 19 Sprachen zur Verfügung, der den Ausländerbehörden durch das Ministerium für Inneres und Sport zur Verfügung gestellt wurde und den Betroffenen vorzulegen ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus wird turnusmäßig in schriftlicher Form die Erfüllung der Mitwirkungspflichten angemahnt. Es erfolgt zudem eine Einzelfallbetrachtung. Hierbei werden sowohl subjektive Möglichkeiten der Betroffenen als auch die Handlungsweise des Herkunftsstaates – soweit bekannt – berücksichtigt. Auf dieser Basis werden die Betroffenen auf die Möglichkeiten der Mitwirkung zur Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung hingewiesen.

Dabei wird klargestellt, dass das Ausfüllen von Passanträgen allein keine ausreichende Mitwirkung bedeutet und weitere Mitwirkungshandlungen erwartet werden können. Dazu gehören zum Beispiel Kontaktaufnahmen in das Herkunftsland, gegebenenfalls über einen Vertrauensanwalt oder zu Familienangehörigen, Botschaftsvorsprachen und die Mitwirkung bei Sprachtests. Insbesondere wird durch die Ausländerbehörden auch das in den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zu § 60b AufenthG enthaltene Hinweismuster genutzt.

Frage 3:

Wie viele Personen wurden im Jahr 2025 aus einer Duldung nach § 60b AufenthG heraus abgeschoben beziehungsweise hatten im Vorfeld eine Duldung nach § 60b AufenthG und wie verlief in den Fällen im Vorfeld die Ausstellung von Passersatzpapieren? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren.

Antwort auf Frage 3:

Die durch die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellten Daten sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl abgescho- bener Personen	Anmerkung zur Ausstellung von Passersatzpapieren (PEP), Herkunftsstaaten
Altmarkkreis Salzwedel	0	entfällt
Anhalt-Bitterfeld	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Börde	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Burgenlandkreis	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Dessau-Roßlau	0	entfällt
Halle (Saale)	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Harz	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Jerichower Land	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Magdeburg	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Mansfeld- Südharz	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Saalekreis	0	entfällt
Salzlandkreis	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Stendal	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Wittenberg	k. A.	entfällt

Die Mitteilung von der Landesregierung im Sinne der Fragestellung darüber hinaus vorliegenden Erkenntnissen ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige

Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über im Jahr 2025 eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Erteilung von Duldungen nach § 60b AufenthG vor und wie wurde 2025 über Widersprüche, Eilanträge und Klagen entschieden? Bitte aufschlüsseln nach zuständiger Behörde und Gericht und Ergebnis des Verfahrens.

Antwort auf Frage 4:

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst. Die Landesregierung ist somit auf die Daten der Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen. Die durch die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellt Daten sind der Anlage zu Frage 4 zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 5:

Für zahlreiche Herkunftsländer ist die Passbeschaffung schwierig bis unmöglich oder auch nicht zumutbar. Wie wird nach Kenntnissen der Landesregierung dieser Realität und Rechtsprechung Rechnung getragen? Erfolgt eine Berücksichtigung vonseiten der Ausländerbehörden? Welche Hinweise werden den Betroffenen von den Behördenmitarbeitenden gegeben und wie erfolgt die Ermessensabwägung in der jeweiligen Behörde? Bitte nach Kommunen/kreisfreien Städten differenzieren und die aktuelle Einschätzung dazu der Fachaufsicht der Landesbehörde darlegen. Die Fragen betreffen nicht nur die Duldung nach § 60b AufenthG, sondern ebenfalls Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis. Daher bitte insbesondere Erkenntnisse ausführen zu Passbeschaffungen bei den Herkunftsländern Syrien, Afghanistan, Eritrea, Iran sowie Indien, Benin, Guinea-Bissau, Burkina-Faso und Niger.

Antwort auf Frage 5:

Auf die Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage 8/2676 (Drs. 8/5255) wird verwiesen.

Anlage zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 8/3623 vom 4. März 2026

Landkreis / kreisfreie Stadt	Anzahl der Personen			Duldungsdauer	wichtigste Herkunftsstaaten
	mit einer Duldung nach § 60b AufenthG	davon Heilungen bzw. Duldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG	davon Neuerteilungen nach § 60b AufenthG		
Almarkkreis Salzwedel	10	nicht auswertbar	nicht auswertbar.	nicht auswertbar	Indien, Kamerun, Burkina- Faso, Mali, Russland
Anhalt-Bitterfeld	128	0	nicht auswertbar.	1 Monat / individuell	Burkina Faso, Türkei, Indien, Guinea-Bissau, Niger
Börde	151	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	Indien, Guinea-Bissau, Mali, Kamerun, Benin
Burgenlandkreis	78	nicht auswertbar	11	1 bis 6 Monate	Indien, Serbien, Benin, Niger, Mali
Dessau-Roßlau	33	ca. 9	0	ca. 10 Jahre	Türkei, Indien, Gambia, Eritrea, Somalia
Halle	167	4	12	ca. 3 Monate	Indien, Guinea-Bissau, Kamerun, Benin, Niger
Harz	146	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	Indien, Guinea-Bissau, Niger, Benin, Burkina Faso

Jerichower Land	52	0	12	ca. 1 Monat	Kamerun, Mali, Niger, Türkei
Magdeburg	142	nicht auswertbar	11	1 bis 6 Monate	Indien, Guinea-Bissau, Benin
Mansfeld-Südharz	61	0	4	bis 12 Jahre	Indien, Benin, Burkina-Faso, Guinea-Bissau, Mali
Saalekreis	45	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	Indien, Türkei, ungeklärt, Mali, Niger
Salzlandkreis	92	0	3	nicht auswertbar	Benin, Burkina-Faso, Guinea-Bissau, Indien, Niger
Stendal	91	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	Indien, Türkei, Irak, Iran, Russ. Föderation
Wittenberg	69	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	Indien, Russ. Föderation, Guinea-Bissau, Mali

Anlage zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 8/3623 vom 4. März 2026

Landkreis / kreisfreie Stadt	Rechtsbehelfe gegen die Erteilung von Duldungen im Jahr 2025	Behörde/ Gericht	Verfahrensausgang
Almarkkreis Salzwedel	0		
Anhalt-Bitterfeld	1	Ausländerbehörde	Widerspruch unzulässig
Börde	k. A.		
Burgenlandkreis	5	VG Halle	noch offen
Dessau-Roßlau	0		
Halle	3	Ausländerbehörde / VG Halle	Nichtabhilfe / Eilantrag abgelehnt
Harz	1	Landesverwaltungsamt	eingestellt, da Reisepass vorgelegt wurde
Jerichower Land	3	Landesverwaltungsamt / VG Magdeburg	noch nicht entschieden
Magdeburg	0		
Mansfeld-Südharz	0		
Saalekreis	0		
Salzlandkreis	3		1x Erteilung § 60a AufenthG nach Mitwirkung, 1x Aufenthalt unbekannt, 1x offen bei LVwA
Stendal	k.A.		
Wittenberg	3	Landesverwaltungsamt	1x Erteilung § 60a AufenthG nach Mitwirkung, 1x Aufenthalt unbekannt, 1x offen